

Konfliktkommission ergeht für und gegen ihn, wie das auch bei einer Vertretung gem. § 17 AGO im arbeitsrechtlichen Verfahren vor dem Gericht der Fall ist.

Von diesen rechtlichen Erwägungen hätte sich das Bezirksgericht leiten lassen müssen, um zu einer richtigen Entscheidung zu gelangen. An Hinweisen darauf, daß hier sowohl hinsichtlich des Antrags vor der Konfliktkommission als auch hinsichtlich der Klagerhebung vor Gericht ein Fall der Vertretung vorlag, hat es von Anfang an nicht gefehlt. Bereits im Protokoll der Konfliktkommission ist der Vermerk enthalten, daß Grundlage der Beratung ein Antrag der Kollegen der Baustelle S. war, die, wie es im Beschluß der Konfliktkommission heißt, vom Bauleiter (Montageleiter FM 2) vertreten wurden. In Übereinstimmung hiermit bezieht sich der Beschluß selbst nicht auf einen Antrag des Montageleiters, sondern auf den Auftrag dieser Kollegen. Die Konfliktkommission ist davon ausgegangen, daß der Montageleiter den Antrag als Vertreter eines bestimmten Kreises von Werktätigen gestellt hat, den sie auch als Antrag dieser Werktätigen anerkannte. Obwohl aus dem Protokoll und dem Beschluß der Konfliktkommission die Gründe für eine solche Vertretung nicht ersichtlich sind, war sie dennoch nicht unzulässig. Der Antrag wurde lediglich insoweit nicht korrekt gestellt, als aus ihm nicht die Namen der eigentlichen Antragsteller und ihre Forderungen an den Betrieb hervorgehen. Den gleichen Mangel weist der Beschluß der Konfliktkommission auf. Dennoch ändert das nichts an der bereits festgestellten Rechtslage.

Zweifel daran, ob der Montageleiter L. den Antrag vorder Konfliktkommission als Vertreter für einen bestimmten Kreis von Werktätigen gestellt hat, hätte das Bezirksgericht durch entsprechende Beweiserhebung klären können. Der Senat hat das nachgeholt und dadurch die Gewißheit erlangt, daß dieser Fall tatsächlich vorliegt. Der Antrag vor der Konfliktkommission ist somit, von der erwähnten Inkorrektheit abgesehen, auf zulässige Weise gestellt worden. Durch ihn wurde vorder Konfliktkommission ein arbeitsrechtliches Verfahren zur Beratung und Entscheidung über die mit dem Antrag geltend gemachten Ansprüche der Werktätigen eingeleitet.

Diesem Ergebnis entspricht auch der weitere Verlauf des Verfahrens vor dem Bezirksgericht. Zunächst haben der Montageleiter L. und der Montageingenieur D. gegen den Beschluß der Konfliktkommission Klage (Einspruch) erhoben. Auf Anfrage des Bezirksgerichts haben sie ausdrücklich schriftsätzlich erklärt, die Anklage (Einspruch) im Auftrag der von ihnen namentlich genannten Werktätigen erhoben zu haben. Da sich die Belegschaft der Montageabteilung FM- 2 wiederholt verändert hatte und einige Werktätige ihre Forderung nicht mehr betreiben wollten, war es im Verfahren vor dem Bezirksgericht erforderlich, genau festzustellen, wer an dem Rechtsstreit als Kläger beteiligt ist. Schließlich stellte das Bezirksgericht die in der Einleitung (Rubrum) des Urteils bezeichneten Werktätigen als Kläger fest, die ihrem Kollegen Joachim S. Prozeßvollmacht erteilten, nachdem das Bezirksgericht ihre Vertretung im Prozeß durch den Montageleiter L. und den Montageingenieur D. aus unzutreffenden Gründen beanstandet hatte. Damit stand nunmehr fest, daß die Klage (Einspruch) im Auftrag der Kläger erhoben worden war. Hiermit wurde zugleich bestätigt, daß der Antrag vor der Konfliktkommission mit ihrem Auftrag gestellt worden ist. Das hat das Bezirksgericht selbst übrigens mit der in mehrfacher Hinsicht widersprüchlichen und zum Teil unzutreffenden Bemerkung in seinen Entscheidungsgründen anerkannt, das Gericht habe sich des Eindrucks

nicht erwehren können, daß die Kläger, die ihre Forderung ursprünglich vor der Konfliktkommission geltend machten, an einer Weiterführung des Rechtsstreits in einer höheren Instanz gar nicht interessiert waren. Die Erhebung der Klage (Einspruch) durch Vertreter war gem. § 17 AGO zulässig. Wie der Antrag vor der Konfliktkommission ist aber auch die Klage (Einspruch) insoweit inkorrekt erhoben worden, als auch aus ihr nicht die Namen der Kläger und ihre Forderungen an den Betrieb hervorgehen. Dieser für die Entscheidung des Rechtsstreites unerhebliche Mangel ist jedoch durch das Bezirksgericht selbst beseitigt worden.

Das Bezirksgericht hätte folglich die Klage (Einspruch) nicht wegen vermeintlicher verfahrensrechtlicher Mängel zurückweisen dürfen, sondern über die damit geltend gemachten Ansprüche selbst verhandeln und entscheiden müssen. Sein Urteil war deshalb aufzuheben. Da eine Verhandlung und Entscheidung zur Sache bisher nicht stattgefunden hat, war der Rechtsstreit unter entsprechender Anwendung der §§ 50 bis 51 AGO an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

§ 109 GBA; Ziff. 34, 36 KK-Richtlinie.

Der Direktor des Betriebes hat bei schuldhafter Verletzung der Arbeitsdisziplin darüber zu entscheiden, ob er ein Disziplinarverfahren nach der Arbeitsordnung einleitet oder die Sache an die Konfliktkommission zur Durchführung eines erzieherischen Verfahrens übergibt.

Die Übergabe an die Konfliktkommission schließt den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme in derselben Sache aus.

BG Dresden, Urt. vom 4. Mai 1965 — BA 45/65.

Der Kläger hat wiederholt mündliche und schriftliche Weisungen des Betriebsleiters des Verklagten, eine bestimmte Arbeit aufzunehmen, nicht befolgt. Deshalb stellte der Produktionsbereichsleiter in Übereinstimmung mit dem Direktor am 24. September 1964 bei der Konfliktkommission den Antrag, wegen der vorliegenden Disziplinverstöße des Klägers kurzfristig eine erzieherische Beratung durchzuführen.

Am 25. September 1964 sprach der Direktor des Betriebes gegen den Kläger einen strengen Verweis als Disziplinarmaßnahme aus.

Die Konfliktkommission führte später das erzieherische Verfahren durch und mißbilligte das Verhalten des Klägers. Außerdem empfahl sie der Produktionsbereichsleitung, dem Kläger einen weiteren strengen Verweis zu erteilen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß gegen den Beschluß ein Einspruch bei der Betriebsgewerkschaftsleitung innerhalb von vierzehn Tagen nach seinem Zugang möglich sei.

Der Kläger wandte sich mit seinem Einspruch gegen den strengen Verweis an die Konfliktkommission. Diese hielt die Disziplinarmaßnahme jedoch für gerechtfertigt und brachte das im Beschluß vom 5. März 1965 zum Ausdruck.

Der Kläger erhob daraufhin Klage (Einspruch) beim Kreisgericht. Er führte im wesentlichen aus, daß ihm der angewiesene Arbeitsplatzwechsel wie eine Strafversetzung vorgekommen sei; außerdem habe er erst die begonnene Arbeit in seiner früheren Brigade abschließen wollen.

Der Kläger beantragte, den Beschluß der Konfliktkommission vom 5. März 1965 aufzuheben und den strengen Verweis für rechtsunwirksam zu erklären.

Der Vertreter des Verklagten beantragte, die Klage (Einspruch) als unbegründet zurückzuweisen. Er wies die Notwendigkeit des Arbeitsplatzwechsels nach und führte aus, daß sich der Kläger disziplinos verhalten habe, als er den Weisungen nicht nachgekommen sei.